

Das BMF hat sich ausführlich in dem Schreiben vom 3.5.2018 zur Besteuerung des Arbeitslohns in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geäußert (die Gliederung ist unter der Rubrik „Verwaltung“ zu finden). Danach steht das Besteuerungsrecht der Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (Art. 15 OECD-MA) grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Beschäftigten zu. Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten regelmäßig eigenständige Verteilungsnormen für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, wobei die Art. 16–18 OECD-MA Sonderregelungen für Aufsichtsratsvergütungen, Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit, Ruhegehälter und Bezüge aus öffentlichem Dienst enthalten, die insoweit vorrangig sind. Es existieren aber auch DBA, die das Wohnsitzprinzip davon abhängig machen, dass auch der Arbeitgeber im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers ansässig ist. Das Prinzip des Arbeitsorts ersetzt das Wohnsitzprinzip, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in einem anderen Staat (Arbeitsort) ausübt und er sich in dem anderen Staat innerhalb von zwölf Monaten an mehr als 183 Tagen aufhält oder wenn die Vergütungen von einem Arbeitgeber, für einen Arbeitgeber oder von einer Betriebsstätte im Staat des Arbeitsorts geleistet werden. Ist das der Fall, steht dem Quellenstaat als Staat der Tätigkeit das Besteuerungsrecht bzgl. der unselbstständigen Einkünfte zu. Das BMF hat das Schreiben mit Anwendungsbeispielen versehen, die dem Praktiker die Anwendung der dort enthaltenen Regelungen erleichtern sollen.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Umwandlung eines Regiebetriebs in eine GmbH: Kapitalertragsteuerpflicht für Gewinn des Rumpfwirtschaftsjahres 2002**

Bei einem Betrieb gewerblicher Art in der Form des Regiebetriebs führen in 2001 erzielte Gewinne nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 1 EStG, die der Kapitalertragsteuer unterliegen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 11. Juli 2007 I R 105/05, BFHE 218, 327, BStBl II 2007, 841). Werden solche Gewinne in Rücklagen eingestellt, führt deren spätere Auflösung zu außerbetrieblichen Zwecken ebenfalls nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

**BFH**, Urteil vom 30.1.2018 – VIII R 75/13  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-1237-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ S. dazu auch die PM des BFH im Wochenüberblick Bilanzrecht und Betriebswirtschaft auf S. 1257 in diesem Heft.

### **FG Baden-Württemberg: Stückzinsen bei Wertpapiersachdarlehen keine Dauerschuld i. S. d. § 8 Nr. 1 3. Alt. GewStG**

Die Stückzinsen, die während der Laufzeit eines Wertpapiersachdarlehens über festverzinsliche Anleihen aufgelaufen sind, stellen keine Entgelte für Dauerschulden i. S. d. § 8 Nr. 1 3. Alt. GewStG in der bis zum Jahr 2007 geltenden Fassung dar.

**FG Baden-Württemberg**, Urteil vom 22.2.2018 – 3 K 3018/15  
(Leitsatz der Redaktion)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2018-1237-2**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

### **BMF: Besteuerung des Arbeitslohns nach den DBA**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Besteuerung der Einkünfte

aus unselbstständiger Arbeit nach den DBA Folgendes:

Inhaltsübersicht

#### **1. Allgemeines**

1.1 Regelungsbereich eines DBA/des OECD-MA

1.2 OECD-Musterabkommen

1.2.1 Bestimmung der Ansässigkeit – Art. 4 OECD-MA

1.2.2 Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit

1.2.2.1 Art. 15 OECD-MA

1.2.2.2 Grenzgängerregelung

1.2.2.3 Besondere Regelungen bezüglich der Zuweisung des Besteuerungsrechts

1.2.3 Vermeidung der Doppelbesteuerung – Art. 23 OECD-MA

1.2.4 Abgrenzung zu anderen Abkommen und Bestimmungen

#### **2. Besteuerung im Inland**

2.1 Steuerpflicht nach dem EStG

2.2 Progressionsvorbehalt

2.3 Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG

2.3.1 Anwendungsbereich

2.3.2 Nachweispflicht

2.3.2.1 Besteuerung im ausländischen Staat

2.3.2.2 Verzicht auf das Besteuerungsrecht

2.3.3 Entwicklungszusammenarbeit

2.3.3.1 Besteuerungsrecht des Kassenstaates (Deutschland)

2.3.3.2 Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates/Freistellung im Tätigkeitsstaat

2.3.4 Festsetzungsverfahren

2.3.4.1 Festsetzung im Falle eines fehlenden Nachweises

2.3.4.2 Bagatellgrenze

2.3.5 Informationsaustausch

2.4 Anwendung des § 50d Abs. 9 EStG

2.5 Abzugsbeschränkungen

#### **3. Besteuerung im Tätigkeitsstaat – Art. 15 Abs. 1 OECD-MA**

#### **4. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – Art. 15 Abs. 2 OECD-MA (sog. 183-Tage-Klausel)**

4.1 Voraussetzungen

4.2 Aufenthalt bis zu 183 Tagen – Art. 15 Abs. 2 Buchst. a OECD-MA

4.2.1 Ermittlung der Aufenthalts-/Ausübungstage

4.2.2 183-Tage-Frist – Dauer des Aufenthalts im Tätigkeitsstaat

4.2.3 183-Tage-Frist – Dauer der Ausübung der unselbstständigen Arbeit im Tätigkeitsstaat

4.2.4 Anwendung der 183-Tage-Frist auf einen 12-Monats-Zeitraum

4.2.5 Anwendung der 183-Tage-Frist auf das Steuerjahr/Kalenderjahr

4.2.6 Besonderheiten beim Wechsel des Bezugszeitraums im DBA und Wechsel der Ansässigkeit

4.2.7 Nachträgliche Änderung der Zuweisung des Besteuerungsrechts

4.3 Zahlung durch einen oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber – Art. 15 Abs. 2 Buchst. b OECD-MA

4.3.1 Allgemeines

4.3.2 Auslandstätigkeit für den zivilrechtlichen Arbeitgeber

4.3.3 Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung zwischen verbundenen Unternehmen

4.3.3.1 Wirtschaftlicher Arbeitgeber

4.3.3.2 Vereinfachungsregelung

4.3.3.3 Entsendendes und aufnehmendes Unternehmen sind Arbeitgeber

4.3.3.4 Geschäftsführer, Vorstände und Prokuristen

4.3.3.5 Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO

4.3.3.6 Arbeitgeber im Rahmen einer Poolvereinbarung

4.3.4 Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

4.3.4.1 Beurteilung einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung nach Art. 15 Abs. 1 und 2 OECD-MA entsprechenden Vorschriften

4.3.4.2 Besondere Regelungen in einzelnen DBA

4.3.5 Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung zwischen fremden Dritten